

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (für Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A-Dienstleistungen)



(AGB, Stand: 18.08.2016)

## §1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden mit der Erteilung eines Auftrages über Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen verbindlicher Vertragsbestandteil zwischen der **BCON Consulting & Interim-Management e.K., Im Neuen Feld 61, 51467 Bergisch Gladbach** (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „BCON“) und dem Auftraggeber.

Es gelten die AGB in der, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nur, sofern der Auftragnehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Individualabreden und Vereinbarungen in der Auftragsbeschreibung gehen diesen AGB vor.

## §2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Erbringung von Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BCON zustande.

Es handelt sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Gegenstand ist die schriftlich vereinbarte Leistung und nicht der Erfolg.

## §3 Pflichten des Auftragnehmers

Die BCON verpflichtet sich, die ihr erteilten Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter auszuführen. Der Erfolg der Arbeit wird maßgeblich beeinflusst durch die Mitarbeit der Geschäftsleitung, der verantwortlichen Manager und der Mitarbeiter des Auftraggebers.

Die korrekten Spezifikationen der jeweiligen Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen, d.h. insbesondere deren Umfang, die Anwendungsgebiete, Rahmenbedingungen, Dokumentationen sowie der Zeit- und Ablaufplan ergeben sich aus der, dem Auftrag zugrundeliegenden Auftragsbeschreibung. Für die Auftragsbeschreibung gelten keine Vorgaben; sie kann auch in Form eines Angebotes oder Vertrages erfolgen.

Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen die branchenüblichen Aufgaben, welche notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.

Nachträgliche Änderungen der Auftragsbeschreibung benötigen zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners.

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber darüber hinaus Leistungen entsprechend der mittleren branchenüblichen Art und Güte.

Angebote gelten vorbehaltlich anderer Bestimmungen für 30 Tage.

## §4 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Erfüllung einer vertraglich geschuldeten Leistung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung von Informationen, Datenmaterial und Zugriffen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern.

Mitwirkungsleistungen und Bereitstellungen des Auftraggebers erfolgen kostenfrei für den Auftragnehmer.

Kann der Auftragnehmer die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Bereitstellungen nicht oder nur mit Mehraufwand erbringen, ist er berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

Die Vertragsparteien und deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen, die gemeinsam schriftlich festgelegt werden, über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## §5 Rechtliche Vorgaben und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die Regelungen in diesem Abschnitt der AGB bestimmen die rechtliche Verantwortung und rechtliche Verpflichtungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sofern diese nicht ausdrücklich in der Auftragsbeschreibung oder dem Vertrag vereinbart worden sind.

Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (z.B. markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, standesrechtlicher Art) sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers (z.B.

Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung bei Fernabsatzverträgen, etc.).

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und deren Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Auftraggeber im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt oder vorschlägt.

Sollte ein Dritter bei dem Auftragnehmer die Verletzung von Rechten oder sonstige Rechtsverstöße geltend machen, so unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, die Verteidigung zu übernehmen und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Schäden frei.

## **§6 Umfang der übertragenen Nutzungsrechte**

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die, für den jeweiligen Zweck der Leistung erforderlichen Nutzungsrechte an seinen Arbeitsergebnissen (nachfolgend bezeichnet als „schutzfähige Leistung“) in dem der Auftragsbeschreibung entsprechendem Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.

Die Nutzungsrechte an der schutzfähigen Leistung gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

Von dem Auftragnehmer erstellte Unterlagen, Entwürfe, Rohdaten, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die dazu dienen, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen (nachfolgend bezeichnet als „Vorlagen“), bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dasselbe gilt für schutzwürdige Leistungen, die zu Vorbereitungs-, Pitch-, Präsentations- und Schulungszwecken erstellt wurden.

Eine Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht besteht darüber hinaus nicht. Der Auftragnehmer ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zur Löschung der Vorlagen berechtigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber mit einer Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse, vorbehaltlich etwaiger Verschwiegenheitsverpflichtungen oder abweichender Vereinbarungen, als Referenz nennen zu dürfen.

## **§7 Vergütung**

Grundlage der Vergütung ist die jeweilige Beauftragung des Auftragnehmers mit einer Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen sowie die, auf diese Leistungen entfallende Anzahl der Tagessätze, bzw. Stundensätze oder Pauschalen des Auftragnehmers.

Ist zum Tagessatz keine Anzahl von Stunden angegeben, bezieht er sich auf einen Arbeitstag von acht (8) Stunden. Zusätzlicher Zeitaufwand, Zuschläge für Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten.

Der Auftragnehmer rechnet grundsätzlich auf Tagessatzbasis ab. Reisezeiten werden zu fünfzig % (50%) gemäß Tagessatz in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und Reisespesen, soweit diese durch den Auftraggeber dem Grund nach genehmigt worden sind. Der Auftragnehmer rechnet diese prüffähig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen zeitnah gesondert ab. Reisekosten werden wie folgt netto kalkuliert: Pkw mit 0,70 Euro/km, Bahnfahrten in der 1. Klasse, Flüge bis 4 Stunden Dauer in der Economy-Class und Flüge über 4 Stunden Dauer in der Business Class.

Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind in Angeboten genannte Gesamtpreise und –zeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwands.

Der Auftraggeber erhält mit der Rechnung einen Nachweis über die im einzelnen erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.

Die Rechnungen werden zum Ende eines Monats und/oder spätestens nach Abschluss der Leistung gestellt.

Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 8% (Prozentpunkten) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

Für jede Mahnung der Rechnung fällt eine Mahngebühr von jeweils 10,00 Euro an. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten niedrigeren Mahnaufwand nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen, sofern es sich hierbei nicht um Ansprüche auf Fertigstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag zu.

## **§8 Abnahme**

Diese Regelungen zur Abnahme gelten nur im Fall von Beratungsleistungen oder deren Teilen, die einen Werkvertrag darstellen.

Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen entsprechend der Auftragsbeschreibung. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.

Daraufhin hat der Auftraggeber innerhalb von sieben (7) Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.

Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer eine mangelfreie und abnahmefähige Version der zugesicherten Leistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach der Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

Nach erfolgter Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich die Abnahme der Leistung zu erklären. Erfolgt keine Abnahmeerklärung, gilt die Leistung des Auftragnehmers nach Ablauf dieser Frist als angenommen.

Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen. Die Erstellung der Beratungs-, Projektleitungs-, Interims-, Personalvermittlungs- sowie M&A Dienstleistungen kann in einzelnen Teilabschnitten vereinbart werden.

### **§9 Vertraulichkeit**

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how und Personal.

Die Vertragsparteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrages beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

### **§10 Datenschutz/Datensicherheit**

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Rahmen dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen.

Soweit der Auftragnehmer Zugang zu den durch den Auftraggeber gespeicherten und verarbeiteten Daten erhält, obliegt es dem Auftraggeber die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auftragsdaten- oder Geheimhaltungsvereinbarungen einzuhalten.

Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§11 Kollisionen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

Im Falle von Widersprüchen zu den bereits zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen, haben die Regelungen dieser AGB Vorrang.

Der Auftraggeber darf auf dem Vertrag beruhende Ansprüche gegen den Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.

### **§12 Haftung**

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen BCON Consulting & Interim-Management e.K., ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in §311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers ist begrenzt auf die Partnerschaft. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

Die Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner verjähren, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch, drei Jahre nach der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

### **§13 Kündigung**

Kündigt der Auftraggeber vor Vertragsende das Vertragsverhältnis, so behält sich der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Kündigung tatsächlich ersparten Aufwendungen, ohne dass der Auftragnehmer sich das anrechnen lassen muss, was er durch anderweitige Aufwendungen seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Gleiches gilt, wenn die Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund eines Umstandes erfolgt, den der Auftraggeber zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

Beiden Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der andere Vertragspartner seine Vertragspflichtverletzung trotz entsprechender Mahnung schuldhaft nicht nachkommt.

### **§13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die AGB und mit ihnen verbundene Verträge ist das deutsche Recht anzuwenden.

Erfüllungsorte sind das Büro der BCON, Im Neuen Feld 61, 51467 Bergisch Gladbach und/oder die Räumlichkeiten beim Auftraggeber, die im Vertrag näher spezifiziert werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### **§14 Schlussbestimmungen**

Der Beratungsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Der § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung.

© 2010 – 2016 BCON Consulting & Interim-Management e.K., Im Neuen Feld 61, 51467 Bergisch Gladbach. Alle Rechte vorbehalten.